

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 27.06.2023
BV-0059/2023
öffentlich

Amt:	Bau- und Ordnungsamt
Bearbeiter:	Anna-Lena Groß

Datum:	15.06.2023
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Ortschaftsrat Meitzendorf	05.09.2023							
Bauausschuss	12.09.2023							
Hauptausschuss	19.09.2023							
Gemeinderat	26.09.2023							

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Umbenennung der Kanalstraße in Meitzendorf

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Umbenennung der „Kanalstraße“ in der Ortschaft Meitzendorf in „Am Kanal“.

Frank Nase
Bürgermeister

Siegel

Sachverhalt

An das Bau- und Ordnungsamt wurde die Bitte herangetragen, die Kanalstraße in Meitzendorf umzubenennen, da in der Ortschaft Jersleben ebenfalls eine Kanalstraße existiert. In beiden Straßen gibt es teilweise dieselben Hausnummern. Aufgrund der Nähe der beiden Straßenabschnitte und einer namentlichen Ähnlichkeit (Jersleber See – Jersleben) kam es hier in der Vergangenheit zu Verwechslungen bezüglich der richtigen Gemarkung.

So erschienen Rettungsdienste bspw. nicht an der Kanalstraße 3 in Jersleben, sondern an der Kanalstraße 3 in Meitzendorf. Gleiches gilt für Postzusteller, Lieferdienste und die Feuerwehr, wobei besonders im Hinblick auf die Sicherheit der Anwohner sicherzustellen ist, dass Rettungskräfte den richtigen Einsatzort zweifelsfrei finden können. Die Straße in der Gemarkung Wolmirstedt wurde bereits umbenannt in „Bungalowsiedlung am Jersleber See“.

Straßenbenennungen dienen zunächst der Orientierung und im Zusammenhang mit der Hausnummerierung der Auffindbarkeit aller Liegenschaften sowie der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Straßennamen haben eine Ordnungs-, Orientierungs- und Erschließungsfunktion.

Bei der Änderung der Bezeichnung der Straße von „Kanalstraße“ in „Am Kanal“ wurde berücksichtigt, dass die ursprüngliche Bezeichnung und Charakterisierung des Straßennamens weitestgehend erhalten bleibt, sich jedoch von der Straßenbenennung in Jersleben eindeutig abhebt und zukünftig eine schnelle eindeutige Zuordnung erfolgen kann.

Die betroffenen Anlieger werden durch das Einwohnermeldeamt informiert, dass eine Umbenennung stattfand. Die Umbenennung wird durch eine ortsüblich bekanntgemachte Allgemeinverfügung rechtskräftig und betrifft alle Anlieger, die einen Bungalow besitzen, der unter der derzeitigen Anschrift „Kanalstraße“ gemeldet ist.

Rechtsgrundlage § 45 Abs. 3 KVG LSA

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«50,00»
-------------------------------	---------

Kosten der Maßnahme

☐ JA	☐ NEIN			
1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten) Aufbau Wirtschaftshof 350,00 € Anschaffung drei Schilder 534,00 € 884 €	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten - €	3) Finanzierung Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen (i.d.R.= Kreditbedarf) (Zuschüsse/ Beiträge) € €	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgekosten oder kalkulatorische Kosten) €	

im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt	betreffende Buchungsstelle
☐ JA	☐ JA	
☐ NEIN	☐ NEIN	

Anlagen Anlage 1 - Kartenauszug betroffener Straßenabschnitt

Anlage 2 – informierte Behörden und Einrichtungen

Anlage 3 – Allgemeinverfügung